

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2021/KU/008
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 04.03.2021
		Verfasser: Herr A. Vonthien
		FBL: Frau M. Rißer
<b>1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kummerow für das Haushaltsjahr 2021</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	15.03.2021	Gemeindevertretung Kummerow

**Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kummerow für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Anlagen wird beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

§ 48 KV M-V Nachtragshaushaltssatzung

§ 7 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) Nachtragshaushaltsplan

Ziffer 7 VV zu § 7 Nachtragshaushalt – Verwaltungsvorschrift zur

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik

Der Gemeinde Kummerow stand der Orientierungsdatenerlass vom 02.10.2020 mit den Daten für das Haushaltsjahr 2021 bei der Planung des Doppelhaushaltes 2020/2021 noch nicht zur Verfügung. Aller Voraussicht nach werden die Erträge aus Zuweisungen steigen. Gleichzeitig müssen die Aufwendungen an Umlagen angepasst werden. Damit werden die geplanten Ergebnisse des Haushaltsjahres 2021 verbessert dargestellt werden können.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer führte dazu bei, dass die erwarteten Einnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden können. Der Planansatz ist abzusenken.

Weiterhin ist eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 48 Abs. 2 Nummer 3 KV M-V unverzüglich zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte wesentliche Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Hierbei wurde in der erlassenen Doppelhaushaltssatzung 2020/2021 eine Wesentlichkeitsgrenze von 10.000 € vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Anlagen

**Anlagen:**

Nachtragshaushaltssatzung und –plan für das Jahr 2021